



Beitragsordnung der Europäischen Bewegung Deutschland e.V.

Beschluss der Mitgliederversammlung 2017

In Verbindung mit § 14 der Satzung der Europäischen Bewegung Deutschland gilt die folgende Beitragsordnung:

1. Jedes ordentliche Mitglied ist gemäß § 14 Abs.1 der Satzung zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet.
2. Die Höhe der Beitragssätze bemisst sich nach der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Eingruppierung: Mitgliedsorganisationen zahlen in Abhängigkeit von ihrer Größe. Richtbeiträge sind: 500,00 € für kleine, 1.000,00 € für mittlere, 1.500,00 € für große Organisationen. Über den Beitrag hinaus sind freiwillige Zuwendungen möglich und erwünscht. In Ausnahmefällen kann der Vorstand, auf Antrag hin, einen reduzierten Beitrag beschließen. Dieser beträgt 300,00 €. Landeskomitees zahlen einen Mindestbeitrag von 250,00 €. Der genaue Beitragssatz wird beim Beitritt festgelegt und vom Vorstand mit der Aufnahme der Organisation genehmigt.
3. Der Beitrag ist am 1. Januar jedes Jahres fällig und zahlbar bis 28. Februar. Mit Ablauf der Zahlungsfrist setzt der Verzug ein.
4. Ordentliche Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr dem Verein beitreten, sind verpflichtet, ihren Mitgliedsbeitrag anteilig für das Beitrittsjahr zu entrichten. Der Beitrag wird unmittelbar nach Erwerb der Mitgliedschaft durch Vorstandsbeschluss gemäß § 5 Abs. 2 fällig und ist zahlbar innerhalb von zwei Monaten. Mit Ablauf der Zahlungsfrist setzt der Verzug ein.
5. In Bezug auf das Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen gilt im Übrigen §10 Abs. 1 a der Satzung: „Jedes ordentliche Mitglied entsendet einen Delegierten. Ist ein ordentliches Mitglied zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mit dem Mitgliedsbeitrag in Verzug, ruht sein Stimmrecht.“.
6. Ist ein Mitglied mehr als ein Kalenderjahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug, so kann der Vorstand gemäß § 6 Abs. 5 der Satzung beschließen, das Mitglied von der Mitgliederliste zu streichen. Die Streichung wird unwirksam, wenn der Zahlungsrückstand innerhalb des laufenden Kalenderjahres ausgeglichen wird.